

Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. April 2010 erlässt die Bayerische Landesärztekammer als zuständige Stelle folgende Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Fortbildung
- § 2 Ziel der Fortbildung
- § 3 Zulassung zur Fortbildung
- § 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung
- § 5 Inhalte des Pflichtteils
- § 6 Anerkennungsfähige Wahlteile
- § 7 Übergangsbestimmung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Fortbildung

Unter Fortbildung wird in dieser Richtlinie die Fortbildung gemäß §§ 1 Abs. 4; 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verstanden.

§ 2 Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung ist es, dem/der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer/Arzthelferin einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

(2) Der Fachwirt/die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung soll im Team des niedergelassenen Arztes/der niedergelassenen Ärztin oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrnehmen.

(3) Der Fachwirt/die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung soll über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nachweisen.

§ 3 Zulassung zur Fortbildung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Fortbildung ist die Berufsausbildung und Prüfung als Arzthelfer/Arzthelferin oder Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte oder ein gleichwertiger Abschluss oder die Berufsausbildung und Prüfung in einem anderen medizinischen Fachberuf mit anschließender einschlägiger Berufserfahrung und angemessener Dauer in der Tätigkeit als Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer/Arzthelferin sowie die regelmäßige Teilnahme an der Fortbildung in dem/den Handlungs- und Kompetenzfeld/ern (Modul/en), in dem/denen die Prüfung/Teilprüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses mit dem des/der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfers/Arzthelferin sowie mit ausländischen Bildungsabschlüssen stellt auf Antrag die Bayerische Landesärztekammer fest.

§ 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 424 Unterrichtsstunden.

(2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von 304 Unterrichtsstunden, der Gegenstand der Prüfungen nach der Prüfungsordnung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung der Bayerischen Landesärztekammer ist, und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden.

(3) Ein Kurs des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifizierungen in medizinischen Schwerpunktbereichen.

(4) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Pflichtteils werden in einzelnen Modulen vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmern/ den Fortbildungsteilnehmerinnen innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.

(5) Die Absolvierung von Kursen des Wahlteils soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteils erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

§ 5 Inhalte des Pflichtteils

- (1) Der Pflichtteil gliedert sich in die Bereiche
- Durchführung der Ausbildung einschließlich Lern- und Arbeitsmethodik (48 Unterrichtsstunden)
 - Patientenbetreuung und Teamführung (40 Unterrichtsstunden)
 - Qualitätsmanagement (32 Unterrichtsstunden)
 - Betriebswirtschaftliche Praxisführung (40 Unterrichtsstunden)
 - Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Unterrichtsstunden)
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (40 Unterrichtsstunden)
 - Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement (40 Unterrichtsstunden)
 - Arbeits-, Arzt- und Sozialversicherungsrecht (24 Unterrichtsstunden).

Diese Bereiche sind Gegenstand der Prüfung/ der Teilprüfungen.

(2) Die Fortbildung soll die in der Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vertiefen und erweitern:

1. Durchführung der Ausbildung einschließlich Lern- und Arbeitsmethodik:
 - Subjektive und objektive Bedingungen des Lernens
 - Lerntechniken und Lernmedien
 - Selbstmanagement
 - Struktur, System und rechtliche Rahmenbedingungen der Berufsausbildung
 - Entwicklungspsychologische Grundlagen
 - Organisation und Durchführung der Ausbildung

- Ausbildungsvertrag
 - Lernprozesse
2. Patientenbetreuung und Teamführung:
 - Kommunikation und Gesprächsführung
 - Wahrnehmung und Motivation
 - Moderation
 - Führung und Teamentwicklung
 3. Qualitätsmanagement:
 - Grundlagen Qualitätsmanagement
 - Einführung eines Qualitätsmanagementsystems
 - Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems
 - Bewertung des Qualitätsmanagementprozesses
 - Qualitätsmanagementzyklus
 4. Betriebswirtschaftliche Praxisführung:
 - Praxisorganisation
 - Kostenmanagement
 - Praxiseinkauf
 - Marketing
 5. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien:
 - Datenverarbeitung
 - Datenschutz
 - Datensicherheit
 - Dokumentation und Kommunikation medizinischer Daten

6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
 - Rechtliche Grundlagen
 - Medizinproduktegesetz/Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Betrieblicher Gesundheitsschutz
7. Risikopatienten und Notfallmanagement:
 - Betreuung risikorelevanter und vulnerabler Patientengruppen
 - Notfallsituationen
 - Notfallmanagement
8. Arbeits-, Arzt- und Sozialversicherungsrecht:
 - Arbeitsrecht
 - Arzt- und Vertragsarztrecht
 - Grundlagen des Sozialversicherungsrechts

§ 6

Anerkennungsfähige Wahlteile und Kurse

Die anerkennungsfähigen Wahlteile und Kurse beschließt der Berufsbildungsausschuss der Bayerischen Landesärztekammer. Die Beschlüsse werden im *Bayerischen Ärzteblatt* veröffentlicht.

§ 7

Übergangsbestimmung

Hinsichtlich der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die bis zum Beginn der Prüfung im Juli 2010 an allen Modulen teilgenommen haben, findet § 5 Absatz 1 mit folgenden Änderungen Anwendung: Durchführung der Ausbildung (40 Unterrichtsstunden), Qualitätsmanagement (40 Unterrichtsstunden), Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (32 Unterrichtsstunden), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (36 Unterrichtsstunden), Arbeits-, Arzt- und Sozialversicherungsrecht (32 Unterrichtsstunden).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Fortbildung zur Arztfachhelferin/zum Arztfachhelfer, die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2002 von der Bayerischen Landesärztekammer erlassen worden sind, außer Kraft.

München, den 30. April 2010

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Ausgefertigt, München den 7. Juni 2010

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident